

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 5 B-Vo Infektiöse Epididymitis des Schafbockes

B-Vo - Brucellose-Verordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Bei Auftreten der Infektiösen Epididymitis des Schafbockes sind die §§ 22 und 37 Abs. 3 TSG mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Nachweis dieser Erkrankung der Ausschluß dieser Tiere von der Weiterzucht durch Kastration gesichert wird, sofern der Besitzer nicht die Schlachtung der betroffenen Tiere vorzieht.

2. (2)§ 25 TSG ist bei der Infektiösen Epididymitis des Schafbockes nicht anzuwenden.

In Kraft seit 01.08.1995 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$